

65. 1. Die Anwendbarkeit eines Straffreiheitsgesetzes ist auch dann zu prüfen, wenn das Urteil nur insoweit angefochten wird, als nicht auf Einziehung erkannt worden ist.

2. Wird das Verfahren wegen Abgabenhinterziehung in der Richtung gegen den Haupttäter auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt, so kann die Einziehung der dem Gehilfen ge-

hörenden Beförderungsmittel auch nicht in dem insoweit noch anhängigen Verfahren gegen den freigesprochenen Gehilfen angeordnet werden.

III. Straffenat. Ur. v. 23. Mai 1940 g. W. 3 D 247/40.

I. Landgericht Mährisch-Schönberg.

Aus den Gründen:

Der Nebenkläger hat das Urteil nur insoweit angefochten, als die Einziehung des zur Beförderung der zollpflichtigen Waren benutzten Wagens mit Pferden nicht angeordnet worden ist.

Die Abgabenhinterziehung hat nach den Feststellungen der Strafkammer der Angeklagte W. als alleiniger Täter begangen. Den der Beihilfe angeklagten B. hat die Strafkammer freigesprochen, weil er nach ihrer Überzeugung keine Kenntnis von der Absicht des W. gehabt hat, den Zoll für die beförderten Waren zu hinterziehen.

a) Obwohl die Beurteilung wegen Abgabenhinterziehung nur in einem Teile des Strafausspruches — nämlich in der Frage der Einziehung — angefochten ist, muß doch die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses vom 9. September 1939 geprüft werden. Die Voraussetzungen der Straffreiheit sind gegeben. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, soweit es den Angeklagten W. wegen Abgabenhinterziehung verurteilt; das Verfahren gegen ihn ist einzustellen. Die Einziehung, die der § 1 Abs. 3 AusfBest. zum Gnadenerlasse gestattet, kann nur in einem neuen selbständigen (Einziehungs-) Verfahren angeordnet werden. Was das RG. in seinem Ur. v. 5. Januar 1940 1 D 628/39 (SfM. 1940 Nr. 875) zu dieser Frage für die StraffreiheitsG. v. 23. April 1936 und v. 30. April 1938 ausgeführt hat, gilt auch für den Gnadenerlaß vom 9. September 1939.

b) Den Angeklagten B. hat das LG. von der Anklage der Beihilfe zur Abgabenhinterziehung rechtskräftig freigesprochen. Für die mögliche Einziehung kommt er als Eigentümer der Pferde und des Wagens nur noch als Nebenbeteiligter in Betracht. Wegen der Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten W. kann daher in diesem Verfahren auch gegen ihn die Einziehung des Fuhrwerkes nicht mehr angeordnet werden.